

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München
- Stadt -

und

die Gemeinde Unterföhring, vertreten durch den 1. Bürgermeister

- Gemeinde -

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende

ZWECKVEREINBARUNG:

Präambel

Die Vertragsparteien sind nach Art. 34 BayWG jeweils zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten, der Entsorgungssicherheit in den jeweiligen Gebieten und der Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht bei der Abwasserbeseitigung eine enge Kooperation zwischen der Stadt und der Gemeinde.

Zudem sind die Stadt und die Gemeinde davon überzeugt, dass durch diese langfristig angelegte interkommunale Zusammenarbeit eine nachhaltige Sicherstellung der wirtschaftlichen und effektiven Abwasserbeseitigung realisiert wird. Synergieeffekte können genutzt werden, nicht erforderliche zusätzliche Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen mit entsprechendem Ressourceneinsatz und technischem sowie personellem Aufwand werden vermieden.

Ferner können kleinere dezentrale Kläranlagen, mit geringeren Umweltschutzanforderungen als große Anlagen, vermieden werden. Ziel ist eine insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz umweltverträgliche Abwasserbeseitigung auf hohem technischem Niveau.

§ 1

Gegenstand und Aufgabenübertragung

- 1) Die Gemeinde ist in ihrem Gebiet für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG und Art. 34 BayWG zuständig. Sie betreibt hierfür ein Kanalnetz, in dem das anfallende Schmutzwasser gesammelt wird. Die Behandlung des Abwassers, die Einleitung in den Vorfluter sowie die Entwässerung und Entsorgung des daraus entstehenden Klärschlammes für das Gebiet des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 50/88 „Gebiet an der südlichen Gemeindegrenze, östlich der S-Bahnlinie bzw. des Bahnwegs“ (siehe Anlage 1) erfolgen ab dem in Abs. 2 Sätze 4 und 5 genannten Zeitpunkt durch die Stadt. Das Abwasser wird hierfür an der in § 3 definierten Übergabestelle an die Stadt übergeben.
- 2) Die Gemeinde überträgt diese Teilaufgaben der Behandlung, des Einleitens sowie der Klärschlamm-entwässerung und -entsorgung mit allen Rechten und Pflichten ab dem in den Sätzen 4 und 5 definierten Zeitpunkt zur alleinigen Erfüllung auf die Stadt (delegierende Übertragung). Die Aufgabenübertragung umfasst alle zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nach §§ 54 ff. WHG ab der Übergabestelle erforderlichen Tätigkeiten. Für die Abwasserbeseitigung bis zu den Übergabestellen bleibt die Gemeinde allein zuständig. Die genannten Aufgaben werden von der Stadt erst dann übernommen, wenn die Ableitung des Abwassers über die Übergabestelle technisch möglich ist. Dazu ist insbesondere erforderlich, dass das gesamte Gebiet durch die Gemeinde kanalisiert und ein geeigneter Anschluss an die Übergabestelle hergestellt wurde.

- 3) Der Übergang von Befugnissen, im Gebiet der Gemeinde Dritten gegenüber hoheitlich tätig zu werden, wird ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Zweckvereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Die Verpflichtung der Stadt zur Übernahme des Abwassers und die genaue Ausgestaltung der Einleitvorgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

I.

Umfang der Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeinde

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinde, welches innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 50/88 „Gebiet an der südlichen Gemeindegrenze, östlich der S-Bahnlinie bzw. des Bahnwegs“ (siehe Anlage 1) anfällt, ohne Vorbehandlung durch die Gemeinde für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.
- 2) Die Einleitmenge ist derzeit begrenzt auf 200 Einwohnerwerte, das entspricht 1,0 Liter Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)). Eine beabsichtigte Ausweitung dieser Einleitmenge bedarf einer frühzeitigen Einigung insbesondere bezüglich der technischen Bewertung und der Anpassung des einheitlichen Vergütungsmodells laut § 11 Abs.1.
- 3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet der Gemeinde anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.
- 2) Die Gemeinde übergibt das Schmutzwasser der Stadt an der Stadtgrenze über die Übergabestelle an der Musenbergstraße.
- 3) Der Gemeinde wird gestattet, nach vorheriger Unterrichtung der Stadt, die ersten Einsteigschächte der Stadt an der Stadtgrenze zur Durchführung von Arbeiten am Entwässerungsnetz der Gemeinde zu benutzen. Die Gemeinde ist verpflichtet, während der Dauer der Benutzung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und die Schächte nach der Benutzung wieder in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze der Gemeinde

- 1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung ihres Entwässerungsnetzes ist Aufgabe der Gemeinde.
- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich, dass sie
 - a) in ihrem Flächennutzungsplan das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweist,
 - b) die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anhört, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).
- 3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat die Gemeinde der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:
 - a) die Länge des Kanalnetzes,
 - b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die angeschlossenen gewerblichen Einleitenden nach Einwohnergleichwerten,
 - d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.
- 4) In Zeitabschnitten von jeweils 5 Jahren übermittelt die Gemeinde einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2023 bis 01.03.2024.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

- 1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten der Gemeinde an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen. Bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe erhoben.
- 2) Sofern die Stadt an den Übergabestellen Messeinrichtungen betreibt, werden der Gemeinde einmal jährlich das Auswertungsergebnis sowie die gesamten, von der Stadt abgelesenen Zählerstände mitgeteilt. Die Gemeinde erhält einen Schlüssel zum jeweiligen Schaltschrank und zur Aufzeichnungseinrichtung. Die Gemeinde kann die Messdaten auch online abfragen, muss aber die Kosten für die dafür erforderliche Hard- und Software sowie für deren Unterhalt selbst tragen.
- 3) Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich die Gemeinde bei ihrer Ortsplanung von nachstehend aufgeführten Werten auszugehen.
 - a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte (1.000×250) : $(14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.

- b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohnerinnen und Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.
- c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:

1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	=	1 Einwohner/-in
2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	=	1 Einwohner/-in
3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner/-in
4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner/-in
5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	=	1 Einwohner/-in
<u>Zuschläge</u>		
Für Gaststätten mit größerer Nutzung:		
bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	3 Einwohner/-innen
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	4 Einwohner/-innen
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	5 Einwohner/-innen
Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	=	1 Einwohner/-in
6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer/-innen	=	1 Einwohner/-in
7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucher/-innenplätze	=	1 Einwohner/-in
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1 Einwohner/-in
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner/-in
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner/-in
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner/-innen
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner/-innen
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner/-innen
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschwahl, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	20 Einwohner/-innen
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner/-in
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigte/-r	=	1,5 Einwohner/-innen
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner/-in
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner/-in
Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn		
1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird		

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6

Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z.B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7

Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nichthäuslicher Abwässer durch Private

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für das Anschlussgebiet nach § 1 Abs. 1 Satz 3 örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümerinnen und Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt die Gemeinde in ihrem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nichthäuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/ Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf die Gemeinde trägt die Stadt hierfür - vorbehaltlich § 12 Abs. 1 - die Kosten.
Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit der Gemeinde Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Gemeindegebiet ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Die Gemeinde stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf ihrem Gebiet tätig werden.
- 3) Die Gemeinde hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat sie unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.
- 4) Die Gemeinde erfasst und genehmigt die Einleitungen nichthäuslicher Abwässer nach ihrer Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen gilt:

- a) Die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/ Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten der Gemeinde vorgenommen, die diese Kosten auf die betroffenen Betriebe im Gemeindegebiet umlegen kann.
- b) Die Gemeinde kann die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat die Gemeinde spätestens 6 Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.
 - Die Überwachung nichthäuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft - VPSW - in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.
 - Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.
- 5) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, MSE 31 - UAbt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald
 - ihr Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,
 - im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,
 - ihr Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.
- 6) Die Gemeinde meldet im Anschlussgebiet nach § 1 Abs. 1 Satz 3 die in § 7 Abs. 4 erfassten neuen Einleitenden nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind. Die Gemeinde übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:
 - Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,
 - Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleitende und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,
 - Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde,
 - Genehmigungen nach § 58 WHG.
- 7) Falls die Gemeinde die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt sie der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer meldet die Gemeinde mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.

- 8) Die Gemeinde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von Dritten betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8

Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag der Gemeinde durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9

Einschüttstellen für Fäkalschlamm

- 1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeinschüttstellen für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch die Gemeinde setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.
- 2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Die Gemeinde hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung ihres Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10

Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.
- 2) Die Gemeinde haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet der Gemeinde schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen der Gemeinde, bei der Feststellung einer oder eines Schadenverursachenden behilflich zu sein.
- 3) Die Stadt haftet für Schäden, die der Gemeinde durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt der Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

**Entgelte für die Aufgabenerfüllung und Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung und
Kostenersatz für Leistungen der Stadt**

§ 11

Laufendes Entgelt

- 1) Für die Übernahme des Abwassers zahlt die Gemeinde ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von der Gemeinde angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.
- 2) Zu den vereinbarten Entgelten ist bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.
- 3) Die aus dem Gebiet der Gemeinde dem städt. Entwässerungsnetz zugeführte Abwassermenge wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 gemessen. Die Messergebnisse werden der Berechnung des Entgelts zugrunde gelegt.
Muss die Jahresabwassermenge rechnerisch ermittelt werden, so berechnet sie sich nach dem Wasserverbrauch auf den angeschlossenen Grundstücken. Hiervon werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dazu hat die Gemeinde der Stadt den Wasserverbrauch mitzuteilen.
In gleicher Weise wird für das Abwasser von den Grundstücken verfahren, die wegen zu geringem Abwasseranfall ohne Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei wird auf den Wasserbezug aus gemeindlichen und aus privaten Wasserversorgungsanlagen, z. B. aus Brunnen, abgestellt. Die Gemeinde stellt sicher, dass durch den Erlass entsprechender ortsrechtlicher Vorschriften der Wasserverbrauch in ausreichender Weise ermittelt werden kann. Ein weiterer Abzug wegen evtl. dem Kanalnetz nicht zugeführten, auf den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassers wird ausgeschlossen.
- 4) Die Gemeinde entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.
Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50% des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt der Gemeinde die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.
- 5) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt die Gemeinde zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt bei der Gemeinde.
- 6) Auf Wunsch wird der Gemeinde Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

§ 12

Kostensatz für Leistungen der Stadt

- 1) Die Gemeinde ersetzt der Stadt die Kosten zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer, die ihr entstehen für
 - die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.
 - die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§7 Abs. 2 Satz 2) im Gemeindegebiet und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn die oder der Verursachende im Gemeindegebiet festgestellt wurde.
- 2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.
- 3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Behandlung der außerhalb der jeweiligen Hoheitsgebiete gelegenen Grundstücke

§ 14

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an die Stadt

- 1) Folgende Grundstücke der Gemeinde (alle Gemarkung Unterföhring) werden unmittelbar an das städtische Kanalnetz angeschlossen und durch die Entwässerungseinrichtung der Stadt entwässert:

Flur-Nr.	Adresse	Flur-Nr.	Adresse
1189/75	Apianstraße 1	1189/92	Apianstraße 2 - 20
1189/111	Apianstraße 3, 5, 5a	1190	Apianstraße 7
1190/6	Apianstraße 9	1186	Apianstraße o. Nr.
1189/102	Apianstraße o. Nr.	1189/113	Apianstraße o. Nr.
1189/114	Apianstraße o. Nr.	1190/4	Apianstraße o. Nr.

1190/7	Apianstraße o. Nr.	1189/69	Feringastrasse 2
1189/54	Feringastrasse 4	1189/55	Feringastrasse 5
1189/67	Feringastrasse 6	1189/56	Feringastrasse 7, 7a
1189/118	Feringastrasse 9, 9a	1189/61	Feringastrasse 10a, 10b
1189/119	Feringastrasse 11, 11a	1189/120	Feringastrasse 12a, 12b
1189/57	Feringastrasse 13, 13a	1189/60	Feringastrasse 14
1189/58	Feringastrasse 15	1189/52	Feringastrasse 16
1185	Gaußstraße 4 - 8	1185/4	Gaußstraße 10 - 12
1189/121	Gaußstraße o. Nr.	1189/42	Münchner Straße 2
1189/37	Münchner Straße 6	1189/36	Münchner Straße 8, 8a
1194/4	Münchner Straße 11a	1189/40	Münchner Straße 12
1194/2	Münchner Straße 13	1189/109	Münchner Straße 14
1194	Münchner Straße 15	1189/108	Münchner Straße 16
1189/45	Münchner Straße 18	1189/127	Münchner Straße 18a
1189/46	Münchner Straße 20	1188	Münchner Straße 22
1188/5	Münchner Straße 22	1188/6	Münchner Straße 22
1191	Münchner Straße o. Nr.	1192	Münchner Straße o. Nr.
1192/5	Münchner Straße o. Nr.	1189/5	Ringstraße 1 - 1n
1189/35	Ringstraße 2	1189/6	Ringstraße 3
1189/34	Ringstraße 4	1189/7	Ringstraße 5
1189/122	Ringstraße 5a	1189/33	Ringstraße 6
1189/8	Ringstraße 7	1189/123	Ringstraße 7a
1189/32	Ringstraße 8	1189/9	Ringstraße 9
1189/137	Ringstraße 9	1189/138	Ringstraße 9
1189/31	Ringstraße 10	1189/10	Ringstraße 11
1189/125	Ringstraße 11a	1189/30	Ringstraße 12 / 12a
1189/11	Ringstraße 13	1189/141	Ringstraße 13a
1189/29	Ringstraße 14	1189/12	Ringstraße 15 / 15a
1189/28	Ringstraße 16	1189/13	Ringstraße 17
1189/27	Ringstraße 18	1189/14	Ringstraße 19
1189/142	Ringstraße 19	1189/26	Ringstraße 20, 20a
1189/15	Ringstraße 21	1189/25	Ringstraße 22
1189/16	Ringstraße 23	1189/24	Ringstraße 24
1189/17	Ringstraße 25	1189/139	Ringstraße 25a
1189/18	Ringstraße 27	1189/19	Ringstraße 29
1189/20	Ringstraße 31	1189/21	Ringstraße 33
1189/22	Ringstraße 35	1189/23	Ringstraße 37
1189	Föhringer Ring o. Nr.		

Der Umgriff ist im beiliegenden Übersichtslageplan (Anlage 2 / nur das westliche der beiden rot umrandeten Gebiete) gekennzeichnet.

- 2) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus den unter Abs. 1 genannten Grundstücken erfolgt durch Übernahme in das Kanalnetz der Stadt, am jeweiligen Übergabepunkt.
- 3) Die Gemeinde überträgt der Stadt alle gemeindlichen Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse betreffend die Beseitigung des Schmutzwassers von den in Abs. 1 genannten Grundstücken. Für diese Grundstücke gelten die Entwässerungssatzung der Stadt München (EWS) sowie die Entwässerungsabgabensatzung der Stadt München (EAS) in den jeweils gültigen Fassungen. Die Stadt kann im Geltungsbereich der in Abs. 1 genannten Grundstücke alle zum Vollzug dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet treffen.

Insbesondere werden die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung zu leistenden Gebühren (einschließlich evtl. Zuschläge) von der Stadt direkt bei den Einleitenden erhoben.

Derzeit gültig ist die EWS vom 28. August 2018, Bekanntmachung vom 20. September 2018 (MüABl. S. 359), sowie die EAS vom 28. November 2005, Bekanntmachung vom 09. Dezember 2005 (MüABl. S. 490), zuletzt geändert am 07. November 2022, Bekanntmachung vom 21. November 2022 (MüABl. S. 659).

- 4) Das auf den in Abs. 1 genannten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird gemäß EWS von der Stadt nicht übernommen. Es muss nach wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt werden, es sei denn, eine Schmutzwasserbehandlung ist wegen der Belastung des Niederschlagswassers mit wassergefährdenden Stoffen unerlässlich.
- 5) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung werden von der Stadt bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Gemeinde oder von Eigentümerinnen und Eigentümern der zu entwässernden Grundstücke darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder umbaut.

§ 15

Vorlage von Bauanträgen

Die Gemeinde verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 14 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen. Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Baugesuche an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 16

Änderung der Zweckvereinbarung

- 1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.
- 3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch einer Vertragspartei in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich die Gemeinde und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner/-innen- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen - soweit erforderlich - eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.

- 4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der von der Gemeinde an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich eine Sachverständige oder einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch die Sachverständige oder den Sachverständigen trägt die Beteiligte, die eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jede Beteiligte die Hälfte.
- 5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 17

Kündigung

- 1) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 5 Jahren zum Jahresende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- 2) Die Vereinbarung kann ferner aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Gemeinde Bauleitpläne erlässt oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 Abs. 3 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu deren Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.
- 3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 18

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde vom 15.11.1978 / 24.11.1978, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 1 / 1979, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Gemeinde Unterföhring

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung

Unterföhring, den 12. März 2024

München, den

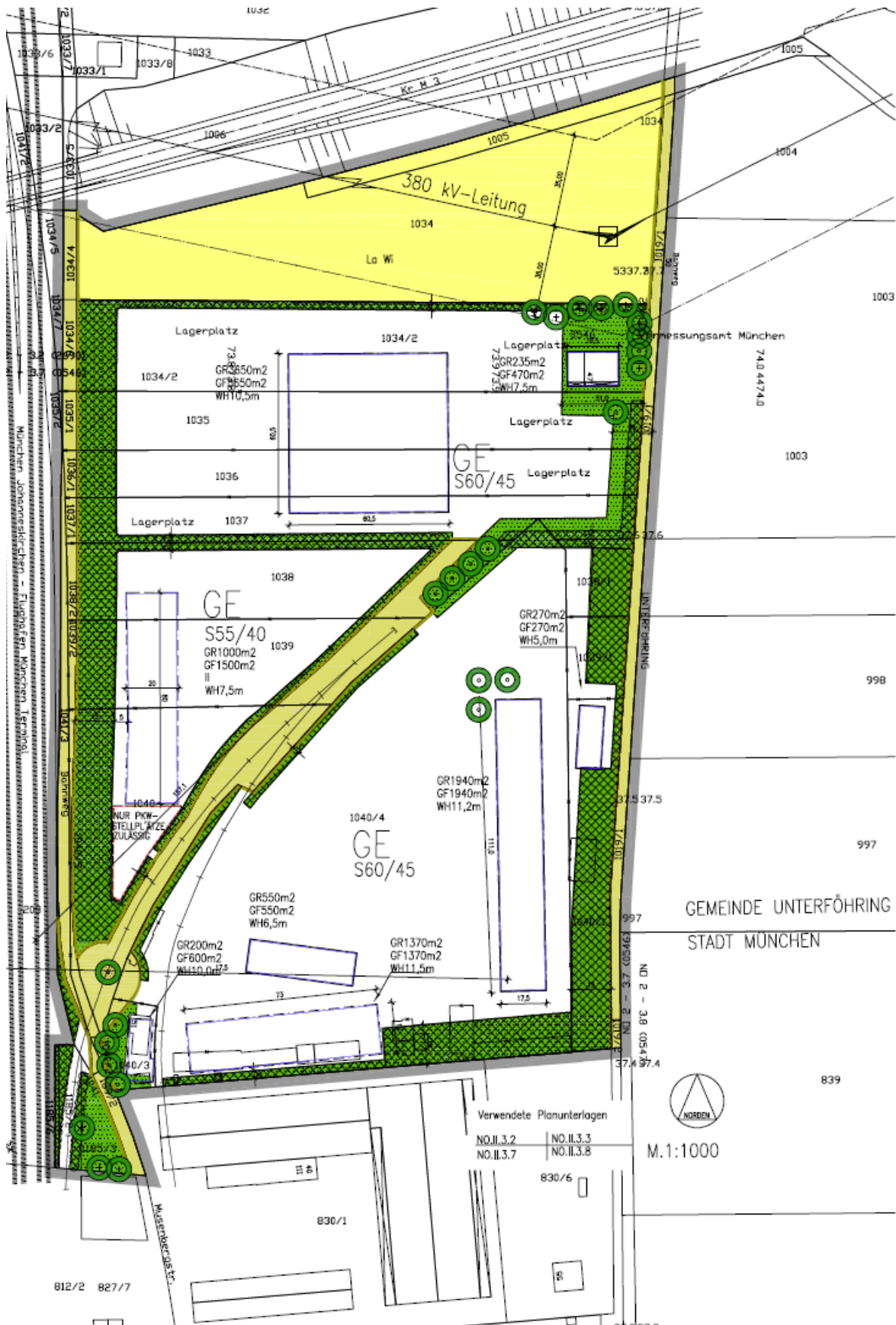
.....
Andreas Kemmelmeyer
1. Bürgermeister

.....
Bernd Fuchs
Erster Werkleiter

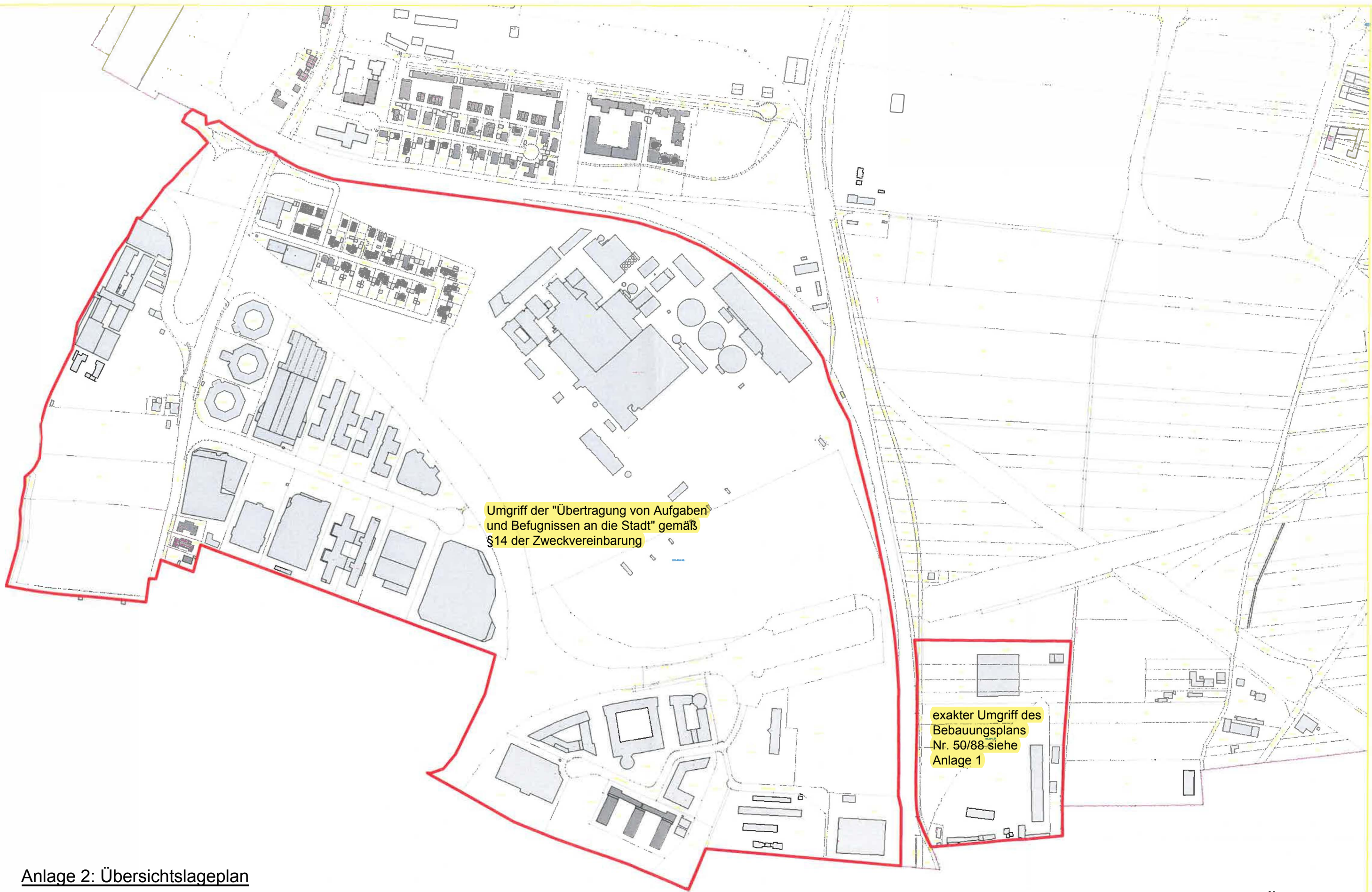
Andreas Kemmelmeyer
Erster Bürgermeister

.....
Robert Schmidt
Zweiter Werkleiter

Anlage 1: Bebauungsplan 50/88 „Gebiet an der südlichen Gemeindegrenze, östlich der S-Bahnlinie bzw. des Bahnwegs“



Datum: 01.02.2023



Anlage 2: Übersichtslageplan

